
01/2020

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

28.01.2020

I n h a l t

	Seite
Immatrikulationsordnung vom 22. Januar 2020	2

Immatrikulationsordnung vom 22. Januar 2020

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 8 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20) i. V. m. § 4 Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz vom 11. Februar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 4), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18) unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 03. April 2013 (BGBl. I S. 610), i. V. m. der Hochschulzugangsprüfungsverordnung (HZPV) vom 23. März 2016 (GVBl. II/16, Nr. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2019 (GVBl. II/19, Nr. 30) und § 9 Ziff. 2 Grundordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 08. Januar 2016, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17. November 2016 (AMBl. 12/2017) hat der Senat am 16. Januar 2020 die Immatrikulationsordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) vom 16. Januar 2020 erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Allgemeines; Geltungsbereich.....	2
Abschnitt 1 - Studierende	3
§ 2 Immatrikulation; Anerkennung von Leistungen.....	3
§ 2a Einschreibung in auslaufende Studiengänge.....	5
§ 3 Für das Studium erforderliche Sprachkenntnisse.....	5
§ 4 Form und Anzahl der Immatrikulationsanträge.....	6
§ 5 Fristen für die Immatrikulationsanträge und die Immatrikulation.....	6
§ 6 Legitimation der Studierenden.....	7
§ 7 Widerruf und Rücknahme der Zulassung oder Immatrikulation; Verweigerung der Immatrikulation.....	7
§ 8 Rückmeldung.....	8
§ 9 Beurlaubung.....	8
§ 10 Exmatrikulation.....	9
§ 11 Collegestudierende; Juniorstudierende	10
§ 12 Teilnehmende an einem Studienvorbereitungsprogramm der BTU.....	10

§ 13 Studierende in weiterbildenden Studiengängen.....	11
§ 14 Promotionsstudierende.....	11
§ 15 Zweitstudium.....	11
§ 16 Parallelstudium.....	11
§ 17 Nebenhörerinnen oder Nebenhörer.....	12
§ 18 Studiengangwechsel.....	12
Abschnitt 2 - Externe Nutzerinnen oder Nutzer	13
§ 19 Teilnehmende an der wissenschaftlichen Weiterbildung.....	13
§ 20 Gasthörerinnen oder Gasthörer.....	13
Abschnitt 3 - Sonstiges	13
§ 21 Zuständigkeit.....	13
§ 22 Inkrafttreten.....	13

Präambel

¹Studierende sind ein wichtiger Teil der Universitätsgemeinschaft. ²Sie wirken bei der demokratischen Gestaltung des Hochschullebens mit und übernehmen Verantwortung. ³Die Universität ist ein Ort des Respekts und der Toleranz. ⁴Wir wertschätzen Vielfalt und begrüßen daher Studierende unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität. ⁵Von Studierenden wird erwartet, dass sie diese Werte anerkennen und im täglichen Umgang miteinander leben.

§ 1 Allgemeines; Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt im Abschnitt 1 die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation für die Studierenden

1. in den Studiengängen, einschließlich in den weiterbildenden Studiengängen (§§ 18 und 25 Abs. 2 BbgHG), als Juniorstudierende und Collegestudierende (§ 9 Abs. 7 und 8 BbgHG), als Teilnehmende an einem Studienvorbereitungsprogramm (insbes. Hochschulsprachkurs bzw. Vorbereitungskurs zur Zugangsprüfung (§ 9 Abs. 1 Satz 4 und Satz 8 bis 10 BbgHG) und

2. im Rahmen der Promotion (§ 31 BbgHG).

(2) Weiterhin werden im Abschnitt 2 dieser Ordnung Regelungen zu externen Nutzerinnen oder Nutzern als Teilnehmende an der wissenschaftlichen Weiterbildung (§ 25 Abs. 1 BbgHG), Gasthörerinnen oder Gasthörer sowie anderer strukturierter Angebote der BTU (z. B. Summer Schools) getroffen.

(3) ¹Die Rechte und Pflichten der im Abs. 1 genannten immatrikulierten Studierenden als Mitglieder der Hochschule ergeben sich aus dem BbgHG sowie den einschlägigen Satzungen der BTU in den jeweils geltenden Fassungen. ²Die Studierenden sind insbesondere verpflichtet, die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der BTU in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten und aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen. ³Die BTU ist berechtigt, angemessene Maßnahmen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und zur Erkennung und zur Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten durchzuführen. ⁴Insbesondere dürfen hierzu personenbezogene Daten verarbeitet und von den in Abs. 1 und 2 genannten Personen elektronische Versionen der Prüfungsleistungen zur Plagiatsprüfung gefordert, verarbeitet und gespeichert werden.

(4) Die Rechte und Pflichten der im Abs. 2 genannten externen Nutzerinnen oder Nutzer, die nicht den Status eines Mitgliedes der BTU haben, ergeben sich aus dem BbgHG sowie den einschlägigen Satzungen der BTU in den jeweils geltenden Fassungen.

(5) Die BTU erhebt, verarbeitet, verwendet und übermittelt nach Maßgabe des § 14 Abs. 9 BbgHG und des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (HStatG vom 2. November 1990, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826) personenbezogene Daten von

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber,
- Teilnehmenden an Studienvorbereitungsprogrammen,
- Studierenden,
- Promovierenden,
- Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten
- Collegestudierenden und
- externen Nutzerinnen oder Nutzern.

(6) Darüber hinaus erhebt die BTU sachbezogene Daten auch von Personen, die nicht oder nicht mehr dem in Abs. 1 genannten Personenkreis zugehörig sind nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 BbgHG und §§ 2 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 3 der Evaluationssatzung der BTU vom 15. Februar 2017 (AMbl. 06/17).

Abschnitt 1 - Studierende

§ 2 Immatrikulation; Anerkennung von Leistungen

(1) Die Mitgliedschaft zur BTU wird grundsätzlich mit Beginn des auf den Immatrikulationsantrag folgenden Winter- oder Sommersemesters wirksam, sofern das Vorliegen der Immatrikulationsvoraussetzungen nachgewiesen wurde, keine Versagungsgründe für die Immatrikulation und keine Verstöße gegen das in dieser Ordnung geregelte Verfahren vorliegen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss mit dem Antrag nachweisen, dass keine Versagungsgründe für die Immatrikulation gem. § 14 Abs. 3 BbgHG bestehen und folgende Voraussetzungen gem. § 9 Abs. 1 bis 6 BbgHG vorliegen:

- a) die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung/Zugangsvoraussetzung) oder die bestandene Zugangsprüfung an einer deutschen Hochschule und
- b) ggf. die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse gem. § 3.

(3) ¹Die Nachweisführung zu Abs. 2 erfolgt durch das fristgerechte Einreichen von Kopien der einschlägigen Urkunden und Zeugnisse auf dem von der BTU bekannt gegebenen Weg.

²Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige oder englischsprachige Übersetzung beizufügen, die durch einen vereidigten Übersetzer erfolgt ist. ³Wird die Übersetzung in Kopie beigelegt, muss deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland beglaubigt sein. ⁴Auf Verlangen hat die Bewerberin oder der Bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch zuständige deutsche Stellen nachzuweisen.

⁴Die Hochschulverwaltung ist berechtigt, von der Bewerberin oder dem Bewerber weitere Nachweise, z. B. über das Bestehen einer Eignungsprüfung auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung für das gewählte Studium, zu fordern.

⁵In begründeten Fällen kann die Hochschulverwaltung die Vorlage der Originale zu Abs. 2 zur Verifikation verlangen.

(4) Die Nachweise zu § 14 Abs. 3 BbgHG/§ 2 Abs. 2 sind folgende:

- a) die Kopie des Zulassungsbescheides, sofern dieser nicht durch die BTU ausgestellt wurde und eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Studienplatzes (§ 14 Abs. 3 Nr. 1),
- b) eine schriftliche Erklärung (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung), dass die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht endgültig nicht bestanden sind oder der Prüfungsanspruch nicht verloren ist (§ 14 Abs. 3 Nr. 2),
- c) der Zahlungseingang der Gebühren und Beiträge auf das durch die Hochschulverwaltung benannte Konto (§ 14 Abs. 3 Nr. 3),
sowie, wenn zutreffend
- d) bei ausbildungsintegrierenden Studiengängen eine Kopie des Ausbildungsvertrages (§ 14 Abs. 3 Nr. 4),
- e) bei Schwangerschaft eine Kopie des Mutterpasses zur Vorlage im Studierendenservice (gem. Gesetz zur Neuregelung des Mutter-schutzes MuSchG vom 23. Mai 2017, BGBl. 2017 I Nr. 30, zuletzt geändert durch Art. 57 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019, BGBl. I S. 2652),
- f) bei einem Ausschluss vom Studium wegen eines Ordnungsverfahrens an einer anderen Hochschule eine schriftliche Erklärung darüber (§ 14 Abs. 3 Nr. 5).

(5) ¹Die Immatrikulation für das gewählte Studium wird nach der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen gem. Abs. 1 durch die Eintragung in das elektronische Studierendeverwaltungssystem der Hochschulverwaltung in der Regel in das 1. Fachsemester vollzogen. ²Ein Bescheid wird nicht erteilt.

(6) ¹Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden durch die Hochschulverwaltung die Informationen, die ihnen den Zugang zu den zentralen elektronischen Diensten (Account) ermöglichen. ²Die schriftliche Kommunikation mit den Studierenden zur Wahrnehmung der sich aus den Ordnungen und Satzungen ergebenden Rechte und Pflichten nach der Immatrikulation erfolgt grundsätzlich über die Dienste.

³Nach der Immatrikulation stehen den Studierenden die Studienbescheinigung und sonstigen Bescheinigungen online zur Verfügung.

(7) Beim Vorliegen von Versagungsgründen, dem Nichtvorliegen der Immatrikulationsvoraussetzungen, der Nichteinhaltung von vorgeschriebenen Fristen und Terminen oder bei sonstigen Verstößen gegen das in dieser Ordnung geregelte Verfahren wird ein ablehnender Bescheid erteilt.

(8) ¹Spezielle fachliche Anforderungen für Master-Studiengänge, die mit dem Immatrikulationsantrag nachzuweisen sind, sind in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen sowie ggf. Zulassungsordnungen als Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen geregelt.

²Für weiterbildende Studiengänge ist der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit erforderlich.

³In künstlerischen und besonderen weiterbildenden Master-Studiengängen kann an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten, bei der die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen.

(9) ¹Im Falle einer Bewerbung für einen nicht weiterbildenden Master-Studiengang gemäß § 9 Abs. 6 BbgHG sind die bisher erbrachten Prüfungsleistungen (Notenübersicht einschließlich Durchschnittsnote) mit der Bewerbung einzureichen. ²Eine Immatrikulation erfolgt nur, wenn der Nachweis über die Erlangung des Bachelor-Abschlusses und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen innerhalb der von der Hochschule mit der Zulassung gesetzten Frist nachgereicht wird. ³Die Frist endet spätestens mit dem Ende der Immatrikulationsfrist im gewählten Master-Studiengang. ⁴Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

⁵Wird der Nachweis gemäß Satz 2 erbracht, ist eine vorläufige Immatrikulation möglich. ⁶Das beglaubigte Bachelor-Zeugnis ist dann gemäß Zulassungsbescheid bis zum Ablauf des ersten Semesters nach der Immatrikulation nachzuweisen. ⁷Erfolgt dies nicht, wird die Immatrikulation widerrufen.

(10) ¹Bei den Verfahren zur Registrierung von anerkannten Leistungen für den gewählten Studiengang sind die Regelungen der jeweiligen Rahmenprüfungs- und -studienordnung oder den speziellen Prüfungs- und Studienordnungen

gen zu den einzuhaltenden Fristen und Terminen sowie zur Bescheiderteilung zu berücksichtigen.

²Nach der Anerkennung von Leistungen erfolgt deren Registrierung sowie dementsprechend ggf. die Anpassung des ersten Fachsemesters in ein höheres Fachsemester.

³Die Einstufung in das 2. Fachsemester erfolgt nur beim Nachweis von mindestens 24 Leistungspunkten. ⁴Für jedes weitere anzupassende Semester sind 30 Leistungspunkte erforderlich. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss über eine Einstufung in ein höheres Fachsemester entscheiden.

(11) Die Immatrikulation ist zu befristen, wenn:

- a) die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist, oder
- b) nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden.

(12) Für Studierende im Rahmen eines Austauschprogrammes zwischen der BTU und der Heimathochschule oder im Rahmen eines Auslandsstudienaufenthaltes an der BTU ohne die Absicht, einen Studienabschluss zu erlangen, gelten die Regelungen des Abs. 11 nicht.

§ 2a Einschreibung in auslaufende Studiengänge

(1) ¹Wird ein Studiengang aufgehoben (auslaufende Studiengänge), ist eine Einschreibung von Studierenden im ersten Fachsemester ab dem Semester ausgeschlossen, zu dem der Studiengang aufgehoben wird (Aufhebungssemester). ²Eine Einschreibung für ein höheres Fachsemester ist unter dem Vorbehalt freier Kapazitäten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen möglich.

(2) ¹Wird ein Studiengang aufgehoben, für den eine Einschreibung zum Winter- oder zum Sommersemester möglich ist, ist eine Einschreibung im Aufhebungssemester ausschließlich für das zweite (niedrigstes Fachsemester) oder ein höheres Fachsemester möglich. ²Wird ein Studiengang aufgehoben für den eine Einschreibung nur zum Wintersemester möglich ist, ist eine Einschreibung im Aufhebungssemester ausschließlich für das dritte (niedrigstes Fachsemester) oder ein höheres Fachsemester möglich. ³Für jedes auf das Aufhebungssemester folgende Semester erhöht

sich der Zahlenwert des niedrigsten Fachsemesters um eins.

(3) ¹Voraussetzung für die Einschreibung in ein höheres Fachsemester ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 2 Abs. 10 Satz 3 und 4 für das angestrebte Fachsemester eingestuft werden kann. ²Eine Einstufung ist höchstens für das Fachsemester möglich, das dem Zahlenwert der Regelstudienzeit entspricht.

(4) Die Einschreibung für ein höheres Fachsemester ist nach Ablauf der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs, ausgehend von dem Semester der letztmaligen Aufnahme in das erste Fachsemester, ausgeschlossen; eine nach einer Ordnung des Studiengangs mögliche Erhöhung der Regelstudienzeit bleibt hierbei unberücksichtigt.

§ 3 Für das Studium erforderliche Sprachkenntnisse

(1) Bewerberinnen oder Bewerber müssen mit dem Immatrikulationsantrag die erforderlichen Sprachkenntnisse in der vorherrschenden Lehr- und Prüfungssprache des gewählten Studienganges nachweisen.

(2) ¹Die für ein Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse (DSH-2, mit Ausnahme von Satz 2) sind durch die Bewerberin bzw. den Bewerber gemäß den Festlegungen der DSH-Ordnung der BTU Cottbus–Senftenberg in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen. ²Für künstlerische und künstlerisch-pädagogische Studiengänge ist ein Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau von mindestens B2 erforderlich. ³Geeignete Nachweise hierfür werden gesondert, ggf. in der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung bekannt gemacht.

(3) ¹Die für ein Studium erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache werden in der Regel durch das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachgewiesen. ²Als Nachweise werden grundsätzlich anerkannt:

- a) TOEFL-Test (iBT) mit mind. 79 Punkten,
- b) IELTS mit mind. 6,0 Punkten (academic only),
- c) Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) (mind. B),

- d) Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) (mind. C) oder
 e) UNiCert®-Zertifikat mindestens Niveaustufe 2.

³Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland bzw. an einer deutschen Schule im Ausland erworben haben, können auch ein Zeugnis über die Hochschulreife vorlegen, das englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) ausweist. ⁴Dieser Nachweis wird zum Beispiel durch die Vorlage eines Abiturzeugnisses mit entsprechender Bestätigung oder eine offizielle Bescheinigung (z. B. durch das Bildungsministerium des Bundeslandes) des mit dem Abitur erreichten GER-Niveaus in Englisch erbracht.

⁵Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Zulassungsordnungen legen fest, ob und welche weiteren Zertifikate als Sprachnachweise mit dem Niveau B2 akzeptiert werden können. ⁶Über B2 hinaus gehende Anforderungen sind ebenfalls dort festzulegen.

⁷Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Australien, Kanada, Irland, Neuseeland, Großbritannien inkl. Nordirland oder den Vereinigten Staaten von Amerika erworben haben, müssen kein separates Sprachzeugnis einreichen. ⁸Auch Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium in englischer Sprache in Deutschland oder in einem der oben genannten Länder absolviert haben, sind von der Pflicht zur Vorlage eines Sprachzeugnisses befreit.

(4) Weitere bzw. andere für ein Studium erforderliche Sprachkenntnisse können in den speziellen Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Zulassungsordnungen bzw. im Falle von Doppelabschlüssen in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung geregelt werden.

(5) Für Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Studienabschluss anstreben oder ihren Studienabschluss im Ausland erlangen werden (z. B. Austauschstudierende), kann von den Absätzen 2 und 3 abgewichen werden, soweit dies mit dem gewählten Studiengang vereinbar ist.

§ 4 Form und Anzahl der Immatrikulationsanträge

(1) ¹Die Antragstellung zur Immatrikulation erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form unter

Anwendung des durch die BTU vorgeschriebenen Verfahrens. ²Die Informationen zum Verfahren werden auf der Homepage der BTU bekannt gegeben.

(2) ¹Nach elektronischer Antragstellung zur Immatrikulation sind durch die Bewerberin oder den Bewerber insbesondere fristgerecht einzureichen:

- a) die Dokumente und Nachweise lt. § 2 Abs. 3 und 4,
- b) ggf. der Nachweis gem. § 3,
- c) die Nachweise, die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung – SKV-MV vom 27.03.96 (BGBl. I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschrieben sind,
- d) ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
- e) ein Farblichtbild,
- f) die Kopie eines gültigen Ausweisdokuments mit Lichtbild (Personalausweis, Pass), aus dem der vollständige Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und das Gültigkeitsdatum hervorgeht,
- g) der Exmatrikulationsbescheid in Kopie, sofern die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert und zum Zeitpunkt der Bewerbung exmatrikuliert war,
- h) ggf. das/der zum Studium berechtigende einschlägige Visum/Aufenthaltstitel.

²Die BTU kann zulassen, dass Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden.

³Die Bewerberin oder der Bewerber erhält dazu eine schriftliche Information, ggf. in elektronischer Form.

(3) ¹Die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der BTU über. ²Sie werden nicht zurückgegeben.

§ 5 Fristen für die Immatrikulationsanträge und die Immatrikulation

(1) ¹Die Zeiträume für das eingangsbefristete Einreichen der Immatrikulationsanträge für das im Wintersemester (Dauer: 01. Oktober des Jahres bis 31. März des Folgejahres) oder Sommersemester (Dauer: 01. April bis 30. September des Jahres) beginnende Studium werden durch den Senat oder das von ihm beauftragte Gremium festgesetzt und auf der Homepage der BTU bekannt gegeben.

²Für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Studiengänge gem. § 9 Abs. 4 BbgHG werden die Fristen und Termine auch durch die einschlägigen Rechtsverordnungen und Satzungen bestimmt.

(2) Grundsätzlich finden folgende Fristen für die Online-Immatrikulationsanträge Anwendung:

zulassungsfrei:

Wintersemester: 15.04. d. J. bis 30.09. d. J.

Sommersemester: 01.11. d. VJ. bis 31.03. d. J.

zulassungsbeschränkt:

Wintersemester: 16.07. d. J. bis 30.09. d. J.

Sommersemester: 16.01. d. J. bis 31.03. d. J.

(3) ¹Immatrikulationen finden in der Regel bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Winter- oder Sommersemester statt. ²Die konkreten Zeiträume, ggf. als Nachfristen, werden durch den Senat oder das von ihm beauftragte Gremium festgesetzt und auf der Homepage der BTU bekannt gegeben.

(4) Fallen Termine auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der Eingang des Antrages oder der einzureichenden Unterlagen in der Hochschulverwaltung am nächst folgenden Werktag als fristgemäß.

(5) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der das Studium nach erfolgter Immatrikulation nicht aufnehmen möchte, kann bis zum Tag vor dem Beginn des Semesters gem. Abs. 1 einen schriftlichen Antrag auf Aufhebung der Immatrikulation unter Verwendung des durch die Hochschulverwaltung vorgegebenen Formulars stellen. ²Für die Aufhebung der Immatrikulation gilt § 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 6 Legitimation der Studierenden

(1) Die Studierenden erhalten in der Regel nach der Immatrikulation einen Studierendenausweis (Chipkarte).

(2) ¹Auf der Chipkartenoberfläche werden die Matrikelnummer, der Vorname, der Name, ein Strichcode für die Universitätsbibliothek, ein Farbfoto der Studentin oder des Studenten sowie die Gültigkeitsdauer ausgewiesen. ²In dem Datenspeicher der Chipkarte werden als personenbezogene Daten die Matrikelnummer sowie ein Statuskennzeichen zur Nutzung von Dienstleistungen gespeichert. ³Weitere Daten auf dem Chip sind die Hochschulnummer, die Bibliotheksnummer und die Semestergültigkeit.

(3) Mit dem Studierendenausweis (Chipkarte) werden i. d. R. folgende Funktionen angeboten:

a) Semesterticket (Fahrausweis für den ÖPNV),

b) Benutzerausweis für die Universitätsbibliothek,

c) Kopierfunktion sowie

d) Zugang zu Räumen und Geräten.

(4) ¹Die Nutzung ist inhabergebunden. ²Die Nutzungsdauer erstreckt sich auf die Dauer der Immatrikulation. ³Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist ein Missbrauch der Chipkarte. ⁴Die Chipkarte verliert mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion für die Inhaberin oder den Inhaber.

(5) Im Zusammenhang mit der Rückmeldung für das nächste Semester ist die Studentin oder der Student verpflichtet, den Gültigkeitsaufdruck auf ihrer oder seiner Chipkarte am Selbstbedienungsterminal zu aktualisieren.

(6) ¹Ein Verlust bzw. eine die Funktion beeinträchtigende Beschädigung der Chipkarte ist dem zuständigen Bereich der Hochschule, in der Regel dem Studierendenservice, unverzüglich unter Verwendung des durch die Hochschule vorgegebenen Formulars anzuzeigen. ²Für die Ausstellung einer neuen Chipkarte kann eine Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung erhoben werden.

§ 7 Widerruf und Rücknahme der Zulassung oder Immatrikulation; Verweigerung der Immatrikulation

(1) ¹Die Zulassung oder Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich Zulassungshindernisse gemäß § 13 BbgHG oder Immatrikulationshindernisse gemäß § 14 Abs. 3 BbgHG herausstellen, bei deren Bekanntsein die Zulassung oder Immatrikulation hätte versagt werden müssen. ²Der Widerruf kann nur innerhalb eines Jahres nach Kenntnisnahme der Tatsachen durch die Hochschule erfolgen.

(2) ¹Sofern im Zulassungs- oder Immatrikulationsbescheid der oder dem Studierenden ein Vorbehalt oder eine Auflage erteilt wurde und sie oder er diesen oder diese nicht oder nicht innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten Frist erfüllt hat, erlischt die Zulassung oder gilt die Immatrikulation als widerrufen. ²Einer Anhörung der oder des Betroffenen und einer gesondert

zu treffenden Entscheidung über das Erlöschen oder den Widerruf bedarf es nicht.

(3) ¹Eine rechtswidrige Zulassung oder Immatrikulation kann zurückgenommen werden. ²Die Rücknahme durch die Hochschule kann nur innerhalb eines Jahres nach Kenntniserlangung der Tatsache, die die Rücknahme rechtfertigt, erfolgen.

(4) Eine Zulassung oder Immatrikulation kann mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn sie durch

- arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung
- oder
- in wesentlicher Beziehung durch unrichtige oder unvollständige Angaben der oder des Betroffenen

zustande gekommen ist.

§ 8 Rückmeldung

(1) ¹Zum Weiterstudium haben sich die Studierenden zu jedem Semester fristgerecht zurückzumelden (Rückmeldung). ²Beurlaubte Studierende melden sich für das auf das Urlaubssemester folgende Semester zurück.

(2) ¹Die Rückmeldung findet ohne entsprechende schriftliche oder mündliche Erklärung der Studierenden mittels Einzahlung der Gebühren und Beiträge innerhalb des Rückmeldezeitraumes auf das durch die Hochschulverwaltung benannte Konto und nach Verbuchung im elektronischen Studierendenverwaltungssystem der Hochschulverwaltung statt. ²Maßgeblich für die Feststellung der Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zahlungseingang der Gebühren und Beiträge in voller Höhe. ³Ein Bescheid wird nicht erteilt.

(3) Sollten der Rückmeldung Gründe, insbesondere nach § 7 entgegenstehen, führt die Einzahlung lt. Abs. 2 nicht zur Rückmeldung.

(4) Die Zeiträume für die Rückmeldung für das im Wintersemester oder Sommersemester fortzusetzende Studium und die jeweiligen Nachfristen werden durch den Senat oder das von ihm beauftragte Gremium festgesetzt und auf der Homepage der BTU bekannt gegeben.

(5) ¹Grundsätzlich gelten folgende Rückmeldezeiträume:

- für das folgende Sommersemester vom 02. bis 31. Januar d. J. und

- für das folgende Wintersemester vom 25. Juni bis 31. Juli d. J.

²Den Studierenden wird jeweils eine Nachfrist für die Rückmeldung eingeräumt. ³Grundsätzlich finden folgende Fristen Anwendung:

- für das folgende Sommersemester vom 01. Februar bis 31. März d. J. und
- für das folgende Wintersemester vom 01. August bis 30. September d. J.

(6) Erfolgt der Zahlungseingang der Gebühren und Beiträge nach dem Ende des jeweiligen Rückmeldezeitraumes innerhalb der Nachfrist lt. Abs. 4 und 5, ist durch die Studierenden, ohne dass es einer besonderen Aufforderung oder Mahnung bedarf, zusätzlich eine Säumnisgebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Gebührenordnung zu entrichten.

§ 9 Beurlaubung

(1) ¹Nach Maßgabe dieser Ordnung können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befristet befreit werden (sog. Urlaubssemester). ²Während der Dauer der Beurlaubung ruht das Recht auf Anmeldung zu Modulen und auf den Besuch von Lehrveranstaltungen. ³Wiederholungsprüfungen in Modulen mit Modulabschlussprüfung können erbracht werden.

(2) ¹Zur Beurlaubung ist ein durch die Studierenden bis zum Ende des Rückmeldezeitraumes schriftlich zu stellender Antrag unter Verwendung des durch die Hochschulverwaltung vorgegebenen Formulars erforderlich. ²In besonders begründeten Fällen kann ein Antrag auf Beurlaubung vom Studium auch außerhalb des jeweiligen Rückmeldezeitraumes gestellt werden. ³Ein Antrag auf Gewährung eines Urlaubssemesters für ein bereits abgelaufenes Semester ist nicht zulässig.

⁴Dem Antrag ist zur Glaubhaftmachung des Vorliegens eines wichtigen Grundes gem. Abs. 4 ein geeigneter Nachweis, z. B. ein aus sagekräftiges ärztliches Attest, beizufügen.

(3) ¹Über den Beurlaubungsantrag wird im Fall der Ablehnung des Antrages ein Bescheid erteilt. ²Wird über den Beurlaubungsantrag positiv entschieden, tritt anstelle des Bescheides die Dokumentation der Dauer der Beurlaubung in der Studienbescheinigung lt. § 2 Abs. 6.

(4) ¹Wichtige Gründe gem. Abs. 1 sind insbesondere

- a) eine lang andauernde Krankheit der oder des Studierenden, unter der ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
- b) die Ableistung eines Dienstes in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Hochschulzulassungsverordnung – HZV ab dem zweiten Fachsemester,
- c) die Pflege naher Angehöriger der Studierenden, Inanspruchnahme der Schutzfristen lt. Mutterschutzgesetz und Elternzeit gem. § 14 Abs. 2 Satz 4 BbgHG,
- d) die in den Ordnungen für die Studiengänge vorgeschriebenen Zeiträume für Studienaufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis (Mobilitätsfenster) im Ausland mit einer Dauer von mindestens acht Wochen, bzw.
- e) dort empfohlene Zeiträume entsprechend Buchstabe d) sowie
- f) die längerfristige Abwesenheit vom Studienort aufgrund studienbezogener Praktika, Werkarbeiten oder vergleichbarer Tätigkeiten im Inland mit einer Dauer von mindestens acht Wochen.

²Wirtschaftliche Gründe gelten nicht als wichtiger Grund für eine Beurlaubung.

(5) ¹Die Beurlaubung erfolgt für volle Semester und ist in der Regel auf zwei aufeinander folgende Semester beschränkt. ²Eine erneute Beurlaubung kann im Ausnahmefall bei Vorliegen besonderer Umstände, z. B. Krankheit lt. Buchstabe a, erfolgen, während der Dauer des Studiums eines Studienganges jedoch nicht über vier Semester hinaus. ³Die im Abs. 4 Buchst. b und c genannten Zeiten werden auf die Höchstdauer der Beurlaubung nicht angerechnet. ⁴Urlaubssemester werden, mit Ausnahme der Zeiten gem. Abs. 4 Buchst. d, nicht als Fachsemester angerechnet.

(6) ¹Von den Studierenden werden für die Beurlaubung nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BbgHG, der Satzung der Studierendenschaft sowie der Beitragsordnung des Studentenwerkes in den jeweils geltenden Fassungen Gebühren und Beiträge erhoben.

²Erstattungsanträge sind von den Studierenden schriftlich beim Studentenwerk oder der Studierendenschaft zu stellen.

³Erstattungen von Gebühren für Verwaltungsleistungen gem. § 14 Abs. 2 BbgHG erfolgen von Amts wegen.

§ 10 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft der Studierenden zur BTU endet mit der Exmatrikulation.

(2) ¹Die Exmatrikulation der oder des Studierenden erfolgt von Amts wegen oder aufgrund eines schriftlich zu stellenden Antrages unter Verwendung des durch die Hochschulverwaltung vorgeschriebenen Formulars. ²Sie erfolgt in der Regel zum Ende eines Semesters oder ist frühestens zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrages in der Hochschulverwaltung zulässig, sofern nicht besondere Gründe oder diese Ordnung entgegenstehen.

³Die Studierenden sind verpflichtet alle Verbindlichkeiten gegenüber der Hochschule fristgerecht zu erbringen (z. B. die Rückgabe des Studierendenausweises (Chipkarte), von Schlüsseln und Medien sowie die Zahlung ausstehender Gebühren oder Beiträge).

(3) ¹Die oder der Studierende wird in den Fällen des § 14 Abs. 5 BbgHG von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie oder er

1. die Abschlussprüfung einschließlich einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden hat, sofern sie oder er nicht innerhalb von zwei Monaten mit schriftlichem Antrag die Notwendigkeit der Immatrikulation für das Erreichen eines weiteren Studienzieles nachweist, oder sie oder er den Prüfungsanspruch verloren hat,
2. der Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht nachgekommen ist, den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung abgelehnt hat oder die in einer Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum genannten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt hat (§ 21 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 3 BbgHG),
3. die Gebühren und Beiträge bis spätestens zum Ende der Nachfrist des Rückmeldezeitraumes nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt hat (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BbgHG) oder keinen gültigen Krankenkassennachweis gemäß § 254 Sozialgesetzbuch (SGB V) vorlegt,
4. das Studium in keinem Studiengang fortführen darf, z. B. bei nicht erfolgreicher Teilnahme am Hochschulsprachkurs,
5. kein Ausbildungsverhältnis nachweist (§ 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 BbgHG),

6. sie oder er in einer auslaufenden Studien- und Prüfungsordnung studiert oder der Studiengang, für den sie oder er immatrikuliert ist, durch eine spezielle Satzung aufgehoben wird oder

7. mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt worden ist.

²Bei Bestehen der Abschlussprüfung findet die Exmatrikulation zum Ende des Semesters statt, in dem die oder der Studierende die letzte Prüfungsleistung bestanden hat. ³Das Recht, einen Antrag auf Exmatrikulation zu stellen, bleibt davon unberührt.

(4) ¹Die oder der Studierende kann exmatrikuliert werden, wenn sie oder er sich nicht entsprechend dieser Ordnung fristgerecht zurückgemeldet hat. ²Erfolgt die Exmatrikulation aus diesem Grund, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem die oder der Studierende zuletzt immatrikuliert oder zurückgemeldet war. ³Auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Exmatrikulation gegenüber der oder dem Betroffenen kommt es nicht an.

(5) ¹Eine Exmatrikulation der oder des Studierenden kann erfolgen, wenn sie oder er das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen hat. ²Die Aufforderung erfolgt, wenn sie oder er am Ende des ersten Semesters keinen Prüfungsversuch unternommen hat. ³Die Hochschule versieht die Aufforderung mit einer Fristsetzung für die Aufnahme des Studiums. ⁴Wird das Studium nicht bis zum Ablauf der Frist aufgenommen, erfolgt die Exmatrikulation zum Zeitpunkt des Endes der Frist. ⁵Auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Exmatrikulation gegenüber der oder dem Betroffenen kommt es nicht an. ⁶Eine Anhörung der oder des Studierenden findet nicht statt.

(6) ¹Sofern die Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt, werden die Gebühren gem. § 5 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 Satz 1 BbgHG nicht, auch nicht anteilig, erstattet. ²Die Erstattung von Beiträgen der Studierendenschaft und des Studentenwerkes bestimmt sich nach den für die Erhebung einschlägigen Satzungen und Ordnungen. ³Erstattungsanträge sind von den Studierenden schriftlich beim Studentenwerk oder der Studierendenschaft zu stellen.

(7) Es wird der oder dem Studierenden ein Exmatrikulationsbescheid erteilt.

§ 11 Collegestudierende; Juniorstudierende

(1) ¹Teilnehmende am Zentrum für Studiengewinnung und Studienvorbereitung (College) können gem. § 9 Abs. 8 Satz 1 BbgHG als Collegestudierende immatrikuliert werden.

²Sie erhalten somit das Recht, Module zu absolvieren, Modulprüfungen abzulegen und Leistungspunkte zu erwerben. ³Die nachgewiesenen Leistungen sind bei einem späteren Studium nach Maßgabe der fachlichen Gleichwertigkeit anzuerkennen. ⁴Das Nähere wird in einer Satzung geregelt.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler, die nach einer einvernehmlichen Beurteilung von Schule und BTU besondere Begabungen aufweisen, können gem. § 9 Abs. 7 Satz 1 BbgHG außerhalb des Immatrikulationsverfahrens nach § 14 Abs. 1 BbgHG als Juniorstudierende immatrikuliert werden.

²Sie erhalten somit das Recht, Module zu absolvieren, Modulprüfungen abzulegen und Leistungspunkte zu erwerben. ³Die nachgewiesenen Modulprüfungen sowie Leistungspunkte sind bei einem späteren Studium nach Maßgabe der fachlichen Gleichwertigkeit anzuerkennen. ⁴Näheres wird in einer Satzung geregelt.

(3) Die Immatrikulation als Collegestudentin oder Collegestudent oder Juniorstudentin oder Juniorstudent ist gem. § 9 Abs. 8 Satz 2 oder Abs. 7 Satz 4 BbgHG zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber vom Studium an einer anderen Hochschule im Wege des Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden ist.

(4) Collegestudierende und Juniorstudierende sind gem. § 9 Abs. 8 Satz 2 oder Abs. 7 Satz 4 BbgHG zu exmatrikulieren, wenn sie das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen.

(5) Der § 15 (Ordnungsverstöße; Ordnungsverfahren) BbgHG gilt für College- und Juniorstudierende entsprechend.

§ 12 Teilnehmende an einem Studienvorbereitungsprogramm der BTU

(1) ¹Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber, die zu einem Studienvorbereitungsprogramm der BTU zugelassen wurden, mit dem die für das an der BTU angestrebte Studienfach erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden (z. B. Brücke zum Studium)

bzw. das der Vorbereitung auf die Hochschulzugangsprüfung für dieses Studienfach dient (z. B. ESiSt), werden für die jeweilige Dauer des Programms als Studierende gemäß § 9 Abs. 1 Satz 8 bis 10 BbgHG und gemäß den Regelungen der geltenden Hochschulzugangsprüfungsverordnung (HSPV) immatrikuliert. ²Eine Verlängerung dieses Zeitraums um höchstens ein weiteres Semester ist in Abhängigkeit der Regelungen des jeweiligen Programms möglich. ³Mit dem Bestehen der jeweiligen Prüfung wird kein Anspruch auf Immatrikulation in einen Studiengang erworben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die an einem der Studienorientierung dienenden strukturierten Studienvorbereitungsprogramm teilnehmen wollen, werden darin immatrikuliert, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

(3) Das Nähere zu den jeweiligen Studienvorbereitungsprogrammen einschließlich der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen bzw. den damit verbundenen Prüfungen sind jeweils in einer programmspezifischen Satzung geregelt.

§ 13 Studierende in weiterbildenden Studiengängen

(1) Ein weiterbildender Studiengang, der einen Mastergrad verleiht, wird durch eine Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(2) ¹Auf die weiterbildenden Studiengänge finden die Vorschriften in dieser Ordnung sinngemäß Anwendung. ²Die Immatrikulation in einen weiterbildenden Studiengang setzt auch die Zahlung der Gebühr lt. Gebührenordnung voraus.

§ 14 Promotionsstudierende

(1) Der Zugang zur Promotion sowie das Promotionsverfahren werden in § 31 BbgHG, in der Rahmenordnung für Promotionsverfahren (PromRahmenO) der BTU, in der Allgemeinen Ordnung für strukturierte Promotionsprogramme (RahmenO PhD) sowie den Promotionsordnungen in den jeweils geltenden Fassungen geregelt.

(2) ¹Doktorandinnen und Doktoranden, die nach den jeweils geltenden Zulassungsvorschriften der Fakultäten den Doktorandenstatus erhalten haben, werden gem. § 31 Abs. 6 BbgHG als Promotionsstudierende immatrikuliert. ²Das gilt nicht, wenn sie oder er in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis an

der BTU steht oder wegen einer Berufstätigkeit außerhalb der BTU oder aus anderen Gründen auf die Immatrikulation verzichtet. ³Der Verzicht auf die Immatrikulation ist zu Beginn des Promotionsvorhabens der Hochschulverwaltung, in der Regel dem Bereich Studierendenservice, schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. ⁴Die Erklärung über den Verzicht kann während des Promotionsvorhabens zum folgenden Semester ohne die Angabe von Gründen widerrufen werden.

(3) ¹In einem kooperativen Promotionsverfahren zwischen der BTU und einer Fachhochschule können Promotionsstudierende, sofern diese nicht an der BTU immatrikuliert sind, an der Fachhochschule immatrikuliert werden. ²Sie erklären ggf. gegenüber der Hochschulverwaltung, in der Regel dem Bereich Studierendenservice, zu Beginn des Promotionsvorhabens schriftlich den Verzicht auf die Immatrikulation an der BTU, um an der Fachhochschule immatrikuliert werden zu können.

(4) Sofern die Promotion als Studiengang strukturiert ist, finden auf die Promotionsstudierenden die §§ 2 bis 10 sinngemäß Anwendung, sofern die einschlägigen Ordnungen nicht spezielle Vorschriften enthalten.

(5) ¹Erlischt der Doktorandenstatus aufgrund des erfolgreichen Abschlusses oder des Abbruchs des Promotionsverfahrens (§ 6 Abs. 5 PromRahmenO) erfolgt die Exmatrikulation. ²Die für das Promotionsverfahren zuständige Fakultät informiert die Hochschulverwaltung (Studierendenservice) über das Erlöschen des Doktorandenstatus.

§ 15 Zweitstudium

(1) Ein Zweitstudium liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat und einen Immatrikulationsantrag für ein weiteres grundständiges Studium stellt.

(2) Auf das Zweitstudium finden die Vorschriften in dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

§ 16 Parallelstudium

(1) ¹Ein Parallelstudium liegt vor, wenn eine Studentin oder ein Student, die oder der bereits an einer anderen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland für einen Studiengang immatrikuliert ist, an der BTU für einen anderen Studiengang immatrikuliert wird. ²Das gilt auch,

wenn eine Studentin oder ein Student der BTU an der BTU für einen weiteren Studiengang immatrikuliert wird.

(2) Ein Parallelstudium ist für Studierende, die ein individuelles Teilzeitstudium an der BTU absolvieren, ausgeschlossen.

(3) ¹Die Immatrikulation für ein Parallelstudium setzt voraus, dass

1. die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 vorliegen und
2. die bisherigen Prüfungsleistungen mindestens durchschnittlich mit „gut“ bewertet wurden.

²Die für den Parallelstudiengang zuständige Leitung stellt fest, ob ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.

(4) ¹Die Gebühren gemäß § 14 Abs. 2 BbgHG werden von Parallelstudierenden an der Hochschule erhoben, an der die oder der Studierende die Mitgliedschaftsrechte ausübt. ²Die Erhebung von hochschulspezifischen Gebühren für ein Parallelstudium wird in der entsprechenden Gebührenordnung geregelt.

§ 17 Nebenhörerinnen oder Nebenhörer

(1) ¹Nebenhörerinnen oder Nebenhörer sind Studierende anderer Hochschulen. ²Sie werden an der BTU immatrikuliert bzw. haben das Recht, an Modulen teilzunehmen sowie in diesen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Leistungspunkte zu erwerben.

(2) ¹Dem Antrag auf Immatrikulation als Nebenhörerin oder Nebenhörer ist zusätzlich zu den Unterlagen lt. dieser Ordnung die Studienbescheinigung der anderen Hochschule beizufügen. ²Die Zeiträume für die Antragstellung für die Immatrikulation als Nebenhörerin oder Nebenhörer werden durch den Senat oder das von ihm beauftragte Gremium festgesetzt und auf der Homepage der BTU bekannt gegeben.

(3) ¹Die Immatrikulation als Nebenhörerin oder Nebenhörer setzt die Zustimmung der Leitung des Studienganges und ggf. die Zahlung der Gebühr lt. Gebührenordnung voraus.

²Die Zustimmung kann nur wegen fehlender Kapazität nicht erteilt werden oder wenn zur ordnungsgemäßen Teilnahme nach der speziellen Prüfungs- und Studienordnung ein bestimmter Wissensstand bzw. bestimmte Fähigkeiten Voraussetzung sind.

³Gezahlte Gebühren lt. Gebührenordnung werden nur in voller Höhe erstattet, wenn der Immatrikulationsantrag schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Beginn des gewählten Moduls gegenüber der Hochschulverwaltung zurückgenommen wird. ⁴Eine anteilige Erstattung bei einer Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt nicht.

(4) ¹Nebenhörerinnen oder Nebenhörer gemäß Abs. 3 sind verpflichtet, sich für das betreffende Modul innerhalb der durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung geregelten Fristen unter Beachtung der notwendigen Modalitäten anzumelden.

²Übersteigt die Zahl der Anträge die Modulkapazität, wird zuerst über die Anträge der Hauptbörerinnen oder Hauptbörer entschieden.

³Die Registrierung der erfolgreichen Anmeldungen zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge im Studierendenservice bis zur Ausschöpfung der Kapazität, wobei die Anträge der Hauptbörerinnen oder Hauptbörer Vorrang haben.

(5) Nebenhörerinnen oder Nebenhörer, die Module eines weiterbildenden Studienganges belegen, müssen Teilnahmegebühren oder -beiträge in Abhängigkeit von der Anzahl der gewählten Module entrichten.

§ 18 Studiengangwechsel

(1) ¹Der Wechsel des Studienganges ist durch die Studierenden schriftlich nach erfolgter Rückmeldung innerhalb der regulären Bewerbungsfristen in elektronischer Form unter Anwendung des durch die Hochschule vorgeschriebenen Verfahrens (gemäß § 4 Abs. 1) oder in Ausnahmefällen bis zum Ablauf des Rückmeldezeitraumes zu beantragen. ²Ein Studiengangwechsel im laufenden Semester ist ausgeschlossen. ³Ein Wechsel in ein erstes Fachsemester ist nur möglich, wenn im neuen Studiengang für dieses Semester immatrikuliert wird.

(2) Für den Studiengangwechsel gelten die Bestimmungen über die erstmalige Immatrikulation entsprechend.

(3) Den Studierenden werden die Studien- und Prüfungsleistungen, die Dauer des Studiums und die Beendigung des Studiums im bisherigen Studiengang durch die Hochschulverwaltung, in der Regel durch den Bereich Studierendenservice, bescheinigt.

Abschnitt 2 - Externe Nutzerinnen oder Nutzer

§ 19 Teilnehmende an der wissenschaftlichen Weiterbildung

(1) Gem. § 25 Abs. 1 BbgHG sollen zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher, künstlerischer und beruflicher Qualifikationen oder zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung entwickelt werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den in Abs. 1 genannten Angeboten, die nicht weiterbildende Studiengänge sind, werden in den Ordnungen zu den Angeboten geregelt.

§ 20 Gasthörerinnen oder Gasthörer

1) ¹Nichtimmatrikulierte Personen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten als Gasthörerinnen und Gasthörer Lehrveranstaltungen oder besondere Angebote, die sich z. B. an Schüler und Senioren richten, besuchen, auch wenn sie keine Hochschulzugangsberechtigung haben. ²Der Gesamtumfang der besuchten Lehrveranstaltungen oder besonderen Angebote darf dabei nicht mehr als zehn Semesterwochenstunden betragen, das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen und der Erwerb von Leistungspunkten sind ausgeschlossen.

(2) ¹In besonderen Fällen kann Gasthörerinnen oder Gasthörern das Recht eingeräumt werden, Module zu belegen und Modulprüfungen abzulegen, sofern sie über die dafür erforderliche Hochschulzugangsberechtigung verfügen.

²Dies gilt insbesondere für strukturierte Angebote nach § 19 Abs. 2.

(3) ¹Der schriftliche Antrag auf Registrierung als Gasthörerin oder Gasthörer ist bei der zuständigen Stelle der Hochschulverwaltung für jeweils ein Semester einzureichen. ²Die Registrierung

als Gasthörerin oder Gasthörer durch die Hochschulverwaltung setzt grundsätzlich die Zustimmung der zuständigen Leitung gemäß Abs. 1 Satz 1 und ggf. die Zahlung der Gebühr lt. Gebührenordnung voraus.

(4) Nach der Registrierung erhält die Gasthörerin oder der Gasthörer einen Ausweis, in dem die Veranstaltung verzeichnet ist und in dem durch die Lehrenden oder Vortragenden die Teilnahme an der Veranstaltung bestätigt werden kann.

Abschnitt 3 - Sonstiges

§ 21 Zuständigkeit

Die Kanzlerin oder der Kanzler bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident gem. § 67 Abs. 5 BbgHG regelt Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe innerhalb der Hochschulverwaltung zur Durchführung der Immatrikulationsordnung, insbesondere für die Erteilung der Bescheide und Widerspruchsbescheide.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 16. Januar 2020 sowie der Genehmigung durch die amtierende Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 22. Januar 2020 und nach vorheriger Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 22. Januar 2020.

Cottbus, den 22. Januar 2020

Prof. Dr. Christiane Hipp
Amtierende Präsidentin